

wortung wahrzunehmen hat, andererseits aber auch ausdrücklich ermächtigt und verpflichtet wird, Anregungen auf diesem Gebiete zu geben und Anträge zu stellen. Hierdurch und durch die gleichzeitige Uebertragung der Leitung des grösseren Teiles des gewerblichen Unterrichtswesens bekommt die Landesgewerbebehörde künftighin die Eigenschaft einer Centralbehörde, und dieser erweiterten Bestimmung entspricht auch der neue Name „Landesgewerbeamt.“

Dieses Landesgewerbeamt gliedert sich in zwei Abteilungen; der Abteilung I sind die auf die Förderung des Gewerbes bezüglichen Angelegenheiten, insbesondere die seither von der Landesgewerbebehörde besorgten, der Abteilung II sind die auf die Leitung und Beaufsichtigung des gewerblichen, technischen und kaufmännischen Fortbildungsschulwesens bezüglichen Angelegenheiten zugewiesen. Als beratende Kollegien sind der Abteilung I der Landesgewerbeamt, und der Abteilung II der Landesgewerbeamtbeirat beigegeben. An der Spitze des Landesgewerbeamts steht ein Direktor, der mit Rücksicht darauf, dass das Amt nicht mehr, wie bisher die Landesgewerbebehörde, eine bloss technische Behörde ist, sondern auch zugleich Verwaltungsgeschäfte zu erledigen haben wird, der Zahl der Verwaltungsbeamten entnommen ist und dem die erforderliche Zahl ordentlicher und ausserordentlicher Mitglieder und Beamten beigegeben wurde. Damit ist Baden dem Vorgange anderer Länder, insbesondere dem Württembergs gefolgt, welches in der Königlichen Centralstelle für Handel und Gewerbe seit Jahren eine gleiche Organisation besitzt. Das Landesgewerbeamt in Baden unterscheidet sich von der württembergischen Centralstelle nur dadurch, dass dieser letzteren auch die Fürsorge für den Handel, sowie die Handhabung der Gewerbepolizei, insbesondere die Fabrikinspektion obliegt, und dass das gewerbliche Unterrichtswesen in Württemberg der Centralstelle für das Gewerbe nicht organisch angegliedert, sondern einer besonderen Kommission für die gewerblichen Fortbildungsschulen übertragen ist, die mit der Centralstelle nur durch Personalunion verbunden ist, indem der Vorstand dieser auch den Vorsitz in den Kommissionen führt. Einen sehr erheblichen Vorteil vor der badischen Schwesteranstalt genießt allerdings die württembergische Centralstelle dadurch, dass sie über einen allen dienstlichen Anforderungen entsprechenden Neubau verfügt; wie wir hören, ist aber die Grossh. Regierung der Frage der Erstellung eines neuen Gebäudes für das Landesgewerbeamt bereits nähergetreten, und es steht zu erwarten, dass auch für dieses in nicht zu ferner Zeit Räume bereitgestellt werden, die den erweiterten Aufgaben des Amtes in jeder Beziehung Rechnung tragen.

Das neu geschaffene Landesgewerbeamt ist mit dem 1. Mai d. J. bereits in Wirksamkeit getreten, die Uebernahme der auf das gewerbliche Unterrichtswesen bezüglichen Obliegenheiten erfolgt aber erst an einem später noch zu bestimmenden Zeitpunkt.

Es wäre sehr zu begrüssen, wenn dem durch die Errichtung von Landesgewerbeämtern in Preussen und Baden und der Centralstelle für Gewerbe und Handel in Württemberg gegebenen Beispiele auch die anderen grösseren Bundesstaaten des Reiches nachfolgen würden. Gegenseitige Fühlungnahme, System und eine gewisse Gleichmässigkeit in den gewerbefördernden Massnahmen läge ohne Zweifel im Interesse des gesamten deutschen Gewerbes.

Dr. Pp.

## Preiskonventionen.

Von Dr. jur. Biberfeld. [Nachdruck verboten.]

**U**nsers modernes Wirtschaftsleben steht, wenn man so sagen darf, im Sternbilde der Kartelle und Syndikate. Die Produzenten der Rohstoffe und Halbfabrikate vor allen Dingen sind es, die sich zu solchen Ringen und Vereinigungen zusammenschliessen, um nach gemeinsam vereinbarten Grundsätzen die Erzeugung ihrer Ware selbst zu regeln, sie nur nach derartigen Normen auf den Markt zu bringen und hauptsächlich sie ausschliesslich unter Wahrung gewisser Preisgrenzen wieder zu veräussern. Dass es sich hier überall um die Wahrung wirtschaftlicher Interessen handelt und um deren Förderung, braucht kaum gesagt zu werden; man will

der Ueberproduktion vorbeugen, allen jenen Missständen, die sich einzustellen pflegen, wenn der Markt mit einer gewissen Ware überschwemmt wird. Jeder muss suchen, mit seinem Vorrat aufzuräumen, um ihn wieder in Geld umzusetzen, und deshalb ist er genötigt, unter Bedingungen zu verkaufen, denen er sich bei normalen Verhältnissen nicht würde gefügt haben.

Vor allen Dingen also soll dem Aufkommen von Schleuderpreisen durch derartige Konventionen entgegen gewirkt werden; es soll aber auch jene üble Art von Wettbewerb, die vor keinem Mittel zurückschreckt, beseitigt werden, es soll auch zwischen den Konkurrenten ein Zustand herbeigeführt werden, der das Moment der Kollegialität neben dem der Rivalität lebensfähig bleiben lässt.

Gewiss ist zuzugeben, dass die Kartelle auch manche Missbildung hervorgerufen haben, dass es hier und da zu Ausbeutungen gekommen ist, zu einer Ausbeutung der wirtschaftlichen Uebermacht, die sich durch die bestehenden Verhältnisse nicht rechtfertigen lässt — allein, wenn man billig urteilen will, so muss man doch zugeben, dass es kaum irgend eine Erscheinung im menschlichen Leben gibt, die nicht hier und da zu Unzuträglichkeiten geführt hat, dass man sich selbst eine Tugend denken kann, die, wenn man sie übertreibt, zur Untugend, zum Fehler wird. Soweit solche Ringe und Kartelle, Syndikate, Trusts oder wie immer sie heissen mögen, sich daher in den Grenzen des Angemessenen und Erträglichen halten, wird man berechnete Einwendungen gegen sie kaum vorbringen können, und wenn sich das Verlangen kundgibt, die Gesetzgebung solle hier eingreifen und allen den Formen des Wirtschaftslebens und Geschäftsbetriebes dieser Art Schranken ziehen, so kann ein solches Begehren nur insoweit Gehör fordern, als es sich um Ausschreitungen und Zügellosigkeiten, um Uebertreibungen handelt.

Was sich nun aber bei solchen Zusammenschlüssen der Grossindustriellen in weiten und grossen Zügen vollzieht, davon sind gewissermassen ein verkleinertes Spiegelbild die Preiskonventionen, zu denen sich der Mittelstand im Geschäftsleben, namentlich auch die Handwerker, die Kunsthandwerker und dergl. mehr, vereinigen. Gerade dort aber, wo eine solche Verständigung herbeigeführt wird, zwischen Angehörigen des Handwerkerstandes im weitesten Sinne des Wortes, hat man vermehrte rechtliche Bedenken geltend zu machen versucht, um die Zulässigkeit und namentlich auch die Verbindlichkeit aller solcher Abreden in Zweifel zu ziehen. Man hat namentlich vielfach hingewiesen auf die Vorschrift des § 100q der Gewerbeordnung:

„Die Innung darf ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden nicht beschränken.

Entgegenstehende Beschlüsse sind ungültig.“

Nichts aber kann verfehlter sein, als diese Bestimmung ins Gefecht zu führen, nichts fehlerhafter, als aus ihr die Ungültigkeit von Preiskonventionen zwischen den Angehörigen des Handwerkerstandes folgern zu wollen. Zu allererst nämlich ist wohl zu beachten, dass der § 100q nach seinem Wortlaute selbst sich nur mit einer Frage der Zuständigkeit von Innungen beschäftigt; sodann aber darf nicht übersehen werden, dass sich diese Gesetzesstelle unter der Rubrik „Zwangsinnungen“ findet, so dass sie gar nicht einmal auf alle Innungen überhaupt Anwendung zu erleiden vermag, sondern **lediglich für die Zwangsinnungen** eine Norm gibt. Diesen letzteren, aber nur ihnen, soll es aus Gründen, auf die hier nicht näher eingegangen zu werden braucht, verboten werden, die Mitglieder in der Festsetzung der Preise für ihre Waren oder Leistungen und in der Annahme von Kunden zu beschränken. Die ganze Tragweite des Gesetzes läuft also darauf hinaus, dass es unverbindlich ist, wenn eine Zwangsinnung durch Beschluss ihren Mitgliedern aufgibt, nicht unter einem gewissen Preise oder nicht über einem gewissen Preis ihre Waren oder ihre Arbeiten zu berechnen; wenn sie wiederum durch Beschluss ihre Mitglieder verhindern würde, die Kundenschaft über einen gewissen Bezirk hinaus zu suchen, wenn sie also jedem räumliche Grenzen vorschreiben wollte, innerhalb deren er sich im Wettbewerbe zu halten hätte. Das allein verbietet das Gesetz, und sein Ausspruch muss auch in diesem so umschriebenen Rahmen noch einengend ausgelegt werden.

